

Presbyterium der Reinoldigemeinde zum Disziplinarverfahren

gegen Pfarrer **Gottfried Traub**

abgedruckt in Traub: Meine Verteidigung gegen den Evangelischen

Oberkirchenrat, Bonn 1912, S. 159ff.

E) Beschwerde des Presbyteriums der Reinoldigemeinde in Dortmund betr. das Disziplinarverfahren gegen Pfarrer Lic. Traub.

An das Königlich Preussische Staatsministerium
z. H. des Herrn Ministerpräsidenten Dr. von Bethmann-Hollweg,
Ergellenz, Berlin.

Einem hohen Königlich Preussischen Staatsministerium gestatten wir uns ehrerbietigst die nachfolgende vom Presbyterium und der größeren Gemeindevertretung von St. Reinoldi unter dem 14. September 1912 beschlossene Beschwerde zu überreichen.

Durch die Entscheidung des Schlesienschen Konsistoriums vom 15. März 1912 war der Pfarrer der Reinoldigemeinde Lic. Gottfried Traub zur Strafverfetzung verurteilt worden. Um die verhängnisvollen Folgen für das Leben unserer Gemeinde abzuwenden, die eine Entfernung des allgemein verehrten Geistlichen aus seinem bisherigen Kirchenauftritte nach sich ziehen mußte, reichte das Presbyterium der Reinoldigemeinde dem Evangelischen Oberkirchenrate eine ausführliche Denkschrift ein, zur Begründung seiner Bitte, den in seiner Art unersehblichen Pfarrer seiner Gemeinde zu belassen. (S. Anlage 1.) Aber statt wie allseitig, auch von Segnern Pfarrer Traubs, erwartet wurde, eine Milderung des erstinstanzlichen Urteils eintreten zu lassen, hat der Evangelische Oberkirchenrat in seiner Sitzung vom 5. Juli 1912 die härteste Strafe über den Angeklagten verhängt, die das kirchliche Disziplinargesetz kennt, die der Dienstentlassung. Es liegt auf der Hand, daß durch ein solches Urteil alle die Gefahren für das Leben unserer Gemeinde und die Landeskirche in erhöhtem Maße heraufbeschworen werden, auf welche die erwähnte Denkschrift nachdrücklich hinweist: Wiederaufbau (1) der gerade durch den gemahregelten Pfarrer dem kirchlichen Leben Zugewandten, dauernder und tiefgehender Zwiespalt in der Gemeinde, innere Entfremdung oder äußere Völsagung Tausender von der Kirche, schwere Erschütterung der evangelischen Landeskirche. Daß diese Befürchtungen auch in anderen Gemeinden Dortmunds geteilt werden, beweist der treffliche Aufsatz eines hiesigen Geistlichen, der nicht in der Reinoldigemeinde amtiert und nicht zu den Parteigängern Pfarrer Traubs zählt. (Dortmunder Zeitung Nr. 454 vom 6. September 1912, s. Anlage 2.)

Diese durch die Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrates geschaffene Notlage zwingt uns, bei dem Königlich Preussischen Staatsministerium Schutz und Hilfe zu suchen. Das verfassungsmäßige Verhältnis des Staates zur Kirche, die bestehende Staatshoheit über die Kirche gibt uns das Recht dazu. Zwar bildet nach dem Kirchengesetz vom 16. Juli 1886 in einem förmlichen Disziplinarverfahren gegen Kirchenbeamte der Evangelische Oberkirchenrat die letzte Instanz. Allein der Staat hat unzweifelhaft die Aufgabe, allüberall, wo er zur Rechtsvollstreckung seinen Arm leihet, über der Rechtsprechung zu wachen und zu verhüten, daß die von ihm sanktionierten Gesetze gegen ihren Geist angewandt werden, damit nicht das Fundament allen staatlichen Lebens leide, das allgemeine Vertrauen

1) Die Sperrungen sind von uns.

in die Rechtsicherheit. Vor diese Aufgabe steht sich die staatliche Aufsichtsbehörde gegenüber kirchlicher Rechtsprechung namentlich dann gestellt, wenn sich nicht unbegründete Zweifel erheben an der Unbefangtheit der zur disziplinären Entscheidung berufenen Behörde. Das trifft aber, wenn irgendwo, in unserem Falle zu.

Den breitesten Raum, etwa die Hälfte der ganzen Urteilsbegründung des Evangelischen Oberkirchenrates nimmt die Polemik des Angeeschuldigten gegen das Lehrbeanstandungsgesetz und das Spruchverfahren ein, durch das die Absetzung Pfarrer Jathos herbeigeführt wurde. Gerade in dieser Sache aber waren die Mitglieder des Oberkirchenrates Partei, in erster Linie der Herr Präsident, Erzzenz Voigt, Wirkl. Geh. Oberkonsistorialrat D. Woeller und die beiden anderen Mitglieder des Spruchkollegiums. Herr Geheimrat Professor D. Dr. Wahl hat auf der letzten Generalsynode (11. Sitzung vom 9. November 1910 — Verhandlungen S. 84) unter dem Beifall der Versammlung erklärt: „Im ganzen Recht der Kulturwelt gibt es nicht einen Fall, in welchem der Beteiligte ein Richter in eigener Sache wäre.“ Und hier saßen die Angegriffenen und Bekräftigten über den Angreifer zu Gericht. Das kirchliche Disziplinalgesetz gewährt allerdings bei der zweiten, anders wie bei der ersten Instanz kein Ablehnungsrecht. Nichts aber hätte die beteiligten Herren gehindert, sich von der Mitwirkung an dieser Entscheidung selbst zu entbinden, ohne daß dadurch das Kollegium beschlußfähig geworden wäre. Zum mindesten hätte sie jedenfalls der Umstand, daß sie in diesem Falle „Richter in eigener Sache“ waren, bestimmen sollen, diesen Teil der Anklage möglichst zurücktreten und es bei den Feststellungen der unbeteiligten Vorinstanz bewenden zu lassen. Statt dessen hat der Oberkirchenrat diese Vorgänge im Gegensatz zu dem Breslauer Konsistorium ungebührlich in den Vordergrund gerückt und ausdrücklich in ihnen das Schwergewicht der Anklage erblickt. (Urteilsbegründung K. G. u. B. VI. Nr. 3 1912 S. 57). Dadurch machten die Ausführungen des Evangelischen Oberkirchenrates mehr den Eindruck einer Streitschrift zur Rechtfertigung des Rathoprozesses als einer Urteilsbegründung. Und dabei entstand für den Angeeschuldigten noch der mit den prozeduralen Vorschriften kaum vereinbare Nachteil, daß er über eine Reihe von Einzelheiten nicht befragt worden ist und sich nicht verteidigen konnte, die in der ersten Instanz entweder überhaupt nicht oder nicht so eingehend behandelt worden sind. Es ist nur natürlich, daß die öffentliche Kritik gerade an diesem Punkte einsetzt. Nicht nur die Frankfurter Zeitung fällt folgendes Urteil:

„Mit solcher Begründung hat der Evangelische Oberkirchenrat sich selbst das allerschlimmste Urteil gesprochen. In Traubs Äußerung wird niemand etwas bewußt Wahrheitwidriges oder eine sittliche Verfehlung zu erblicken vermögen, dem nicht das unbefangene Urteil verloren gegangen ist. Diese Unbefangtheit aber hat dem Oberkirchenrat gefehlt. Er hat in eigener Sache geurteilt, gegen Angriffe, durch die er sich getroffen fühlte.“

Auch die am Sitze des schlesischen Konsistoriums erscheinende „Schlesische Zeitung“ erklärte es nach und gegenüber dem Urteil des Oberkirchenrates nicht für richtig, Traub die Lauterkeit der Motive abzuspüren. Und die Kreuzzeitung vom 5. September 1912 bestätigt ausdrücklich, daß an der subjektiven Wahrhaftigkeit Traubs nicht zu zweifeln sei.

Damit ist zugleich der Punkt berührt, der für die Straf- abmessung von entscheidender Bedeutung gewesen ist. Dem Evangelischen Oberkirchenrat ist es nicht entgangen, daß die Verbannung der schwersten Strafe, der Dienstentlassung, „in der Regel Verfehlungen auf sittlichem Gebiete im engeren Sinn“ zur Voraussetzung hat. Daher legt er Gewicht darauf, daß er glaubt, in dem Verhalten des Angeeschuldigten „erhebliche sittliche Verfehlungen“ entdeckt zu haben (a. a. O. S. 83). Der schwerste Vorwurf, der in dieser Hinsicht erhoben wird, ist der der Unwahrhaftigkeit, und er wird hergeleitet wesentlich aus gewissen Einzelangaben Pfarrer Traubs in seiner Den angelung des Spruchverfahrens betr. der Anonymität und Heimlichkeit einiger Einzelangaben und Beschwerden, die im Rathoprozesse eine Rolle spielten. Abgesehen davon aber, daß es sich hier nicht um Unwahrhaftigkeit, sondern höchstens Unrichtigkeit, also nicht um einen sittlichen Defekt, sondern um einen intellektuellen Irrtum handeln kann, steht gerade hier Behauptung gegen Behauptung. Pfarrer Jatho bestätigt Traubs Angaben in vollem Umfange und hat keinen Anstand genommen, einem Pressevertreter gegenüber zu erklären: „Die Behauptungen des Oberkirchenrats, Traub habe wissentlich die Unwahrheit gesagt sind unwahr.“ (Generalanzeiger für Dortmund und Westfalen Nr. 245, 4. Blatt.) Hier ist der Punkt, wo das staatliche Interesse die Nachprüfung und Klarstellung des Sachverhalts gebietet. Es handelt sich um das Ansehen einer hohen königlichen Behörde, deren Zusammenfassung durch Seine Majestät den König auf Grund der Vorschläge eines königlichen Staatsministeriums erfolgt.

Was die sonstigen sittlichen Verfehlungen betrifft, die der Ob. Oberkirchenrat in dem Verhalten Pfarrer Traubs glaubt festgestellt zu haben, so können sie doch unmöglich, wie das offenbar die Urteilsbegründung tut, mit „sittlichen Verfehlungen im engeren Sinne“ auf eine Linie gestellt werden, worunter gemeinhin solche sexueller oder auch krimineller Art verstanden werden wie Unterschlagung von Kirchengeldern u. dgl. Überhaupt aber konnten sie nur durch eine unehrliebe und künstliche Konstruktion gefunden werden, die in unersprechlichem Gegensatz zu der Beurteilungswiese des Breslauer Konsistoriums jede psychologische Würdigung vermissen läßt und nicht, wie es jenes getan, und das Kirchengesetz fordert, den Umständen und Etimmungen Rechnung trägt, aus denen das dem Angeeschuldigten zur Last gelegte Verhalten erwachsen ist. Parte Worte, in der Hitze des Kampfes gefallen, sind mit der Vorinstanz zu werten nach den Motiven, aber nimmermehr kann mit der Berufungsinstanz aus dem Ton auf die Motive geschlossen werden. Und wenn auf den Ton Traubischer Rede und Schreibweise so großes Gewicht gelegt worden ist, so hätte es die Gerechtigkeit erfordern, auch seine sozial-ethischen und Erbauungsschriften zu berücksichtigen, wie das offenbar vor dem Breslauer Konsistorium geschehen ist. Dann hätte sich gezeigt, daß Traub auch über andere Töne verfügt, als er in seinen Kampfschriften anschlägt. Gerade die ergreifenden Predigten, die er in stets dicht gefülltem Gotteshause gehalten hat, teils unmittelbar vor, teils nach Eröffnung des Disziplinarverfahrens, also in einer Zeit, wo er Anlaß genug zur Verbitterung hatte, lassen einen Blick tun in sein reines, lauterer und edeles Herz und den Zeit-

stern all seines Handelns, auch des kirchenpolitischen, erkennen: die Sorge um die Religion. Diese Predigten sind im Druck erschienen (Anlage 3), also dem Ober-Kirchenrat leicht zugänglich gewesen.

Nicht einzelne sittliche Verfehlungen ferner, sondern nur die Gesamtpersönlichkeit entscheidet über das Ansehen, die Achtung und das Vertrauen, das ein Mensch genießt. Es ist reformatorischer Grundsatz, daß nicht die Werke den Mann machen, sondern der Mann die Werke. Es ist daher auf das höchste befremdlich, daß ein Evangelischer Ober-Kirchenrat einer Würdigung der Gesamtpersönlichkeit des Angeeschuldigten beinahe geflissentlich aus dem Wege gegangen ist. Die hohe Anerkennung, die der Vertreter der Anklage selbst Traubs Persönlichkeit gezollt hat, existiert für den Ober-Kirchenrat nicht. Das Presbyterium und die Gemeindevertretung von St. Reinoldi bezeugten in ihrem, dem schlesischen Konsistorium und dem Ober-Kirchenrat zugestellten Rundgebungen (Anlagen 4 und 5), daß „sie zu ihrem Pfarrer aufblickten als zu einem Manne von erstem Streben, großer Herzengüte und lauterstem Charakter“ und in ihm „das leuchtende Vorbild einer sittlichen Kraft“ sahen, „die aus lebendigem Gottesglauben quillt“. Neben einer von mehr als 10 000 Unterschriften bedeckten Massenpetition (s. Anlage 6) zeugten ungezählte Einzelzuschriften von der gewaltigen Wirkung von Traubs Persönlichkeit: Alle diese Zeugnisse aufrichtigster Verehrung hat der Ober-Kirchenrat — wiederum im Gegensatz zu der Vorinstanz — mit der Bemerkung beiseite schieben zu sollen geglaubt: „Es mag dahin gestellt bleiben, ob diese Feststellung (über Traubs Tätigkeit und Stellung im Pfarramt und in seiner Gemeinde) auf objektiver unanfechtbarer Grundlage beruht.“ Sofern in diesen Worten der Begründungsschrift (Seite 82) ein Zweifel ausgesprochen ist an der Objektivität der offiziellen Befundungen unserer Gemeindevertretung und insbesondere der eidlichen Aussagen unserer Pfarrer, legen wir gegen eine solche durch nichts gerechtfertigte und aufs höchste fränkende Unterstellung aufs lebhafteste Verwahrung ein. Es scheint fast, als ob der Ober-Kirchenrat alle die erwähnten Befundungen als aufgewogen betrachtet hat durch den einen, jeder tatsächlichen Grundlage entbehrenden Bericht des Herrn Superintendenten Schlett in Brechten. Das königliche Konsistorium in Breslau dagegen hat dieses Zeugnis eigener Voreingenommenheit unbeachtet gelassen.

Das selbe Konsistorium hat aus der mündlichen Verhandlung, also gerade unter dem Eindrucke der Persönlichkeit des Angeeschuldigten die Ueberzeugung gewonnen, daß dem ihm schuldgegebenen Verhalten keine unedlen Motive zugrunde gelegen haben. Der Ober-Kirchenrat tritt dieser Ansicht entgegen (Seite 79 und 81), hat es aber gleichwohl nicht für nötig erachtet, eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Dadurch hat er von vornherein den Angeeschuldigten desjenigen prozessualen Mittels beraubt, wodurch er bei seinen Richtern eine bessere Meinung von sich hätte hervorrufen können.

Nur indem so alles, was zugunsten des Angeeschuldigten sprach, in den Augen des Evangelischen Ober-Kirchenrates im Gegensatz zu der Vorinstanz nicht in

die Waagschale fiel, konnte er zu einem Urteil gelangen, das durch seine Härte und seinen rein juristischen, jeder Rücksicht auf die Zustände der Kirche und die Bedürfnisse der Religion baren Formalismus das natürliche Rechtsgefühl beleidigt. Hat doch der Reichsbote, der Pfarrer Traub und seinen Standpunkt aufs schärfste und unerbittlichste bekämpft, kurz vor Bekanntwerden der Entscheidung ein solches Urteil, weil es nur bei schweren sittlichen Verfehlungen gefällt werde, in diesem Falle für ausgeschlossen erklärt. Was es uns zur Pflicht macht, die Augen der hohen Staatsregierung auf diese Entscheidung zu lenken ist der Umstand, daß sie auf das Interesse der in Mitleidenschaft gezogenen Gemeinde in keiner Weise Rücksicht nimmt. Den Gegenstand der Anklage bildete die außeramtliche Tätigkeit Pfarrer Traubs als Journalist und Versammlungsredner. In sinngemäßer Anwendung des § 13 des Kirchengesetzes vom 16. Juli 1886 hat die Vorinstanz bei der Strafabmessung seine verdienstliche amtliche Wirksamkeit und die Liebe und Achtung in Anschlag gebracht, die er in seiner Gemeinde in ganz außergewöhnlichem Maße sich zu erwerben gewußt hat. Die Entscheidung des Ober-Kirchenrates dagegen legt zu ausschließlich Gewicht auf das Verhältnis des Pfarrers „zu dem Gesamtorganismus der verfaßten Landeskirche“. Ausdrücklich läßt sie (Seite 82 U. 2) dahinter die Tätigkeit und Stellung des Angeeschuldigten im Pfarramt und in seiner Gemeinde zurücktreten, ohne ausreichende Begründung. Als eine solche kann die allgemein gehaltene Behauptung nicht gelten, daß ein Geistlicher, wenn er einen seiner beiden Pflichten freige ausschalte, sich unwürdig mache der Achtung, des Ansehens und Vertrauens, die sein Amt erfordere. Dem widerspricht die Erfahrung. Es sei nur an einen denkwürdigen Präzedenzfall aus der Geschichte der preussischen Landeskirche erinnert. Der Pfarrer der Mariengemeinde in Greifswald, Professor D. Gremer, hatte sich in seiner Opposition gegen das Kirchenregiment einer Kampfweise bedient, die alles, was in dieser Hinsicht Pfarrer Traub zum Vorwurf gemacht wird als „Irrführung der öffentlichen Meinung mit den Mitteln der Verdächtigung und Verächtlichmachung“ weit überbot. Er schrieb am 12. Dezember 1874 in der Kreuzzeitung u. a.:

„Mit einer Logik, eines Sanchez würdig, weist der Ober-Kirchenrat in seiner „Belehrung“ nach . . . Unbedenklich bezeichnen wir diese Ausführung als jesuitische Sophistik, die wir allenfalls bei Busenbaum und Gury, nicht aber in dem Erlasse eines „Evangelischen Ober-Kirchenrates“ zur „Belehrung“ und „pflichtmäßiger Befolgung“ zu finden erwarten konnten . . . Bis heute will es uns undenkbar erscheinen, daß eine evangelische Kirchenbehörde ohne Erröten aussprechen könne, es sei hinfort keinem Pfarrer mehr gestattet, nach seinem Gewissen zu handeln . . . Der Evangelische Ober-Kirchenrat verpflichtet die Geistlichen, hinfort kein anderes Gewissen mehr zu haben, als welches durch die Erlasse und die Schriftauslegung des Ober-Kirchenrates entweder gebildet oder in Gnaden verstattet wird . . . Uns erscheint dieser Erlaß des Ober-Kirchenrates ganz danach angetan, eine charakterlose Geistlichkeit, welche sich ihr Gewissen wegdekretieren läßt, der allgemeinen Verachtung preiszugeben.“

Der Artikel schließt:

„Wir klagen den Evangelischen Oberkirchenrat an vor Gott und Menschen, daß Wort Gottes gebrochen zu haben. Wir klagen ihn insbesondere noch dessen an, daß er es ist, welcher den Fortbestand der evangelischen Landeskirche, den Bestand der evangelischen Union gefährdet durch Maßnahmen, welche von keinem in Gottes Wort ruhenden evangelischen Gewissen respektiert werden können. Aber wir klagen ihn auch an, daß er sich vergangen hat gegen die königliche Autorität.“ (H. Gremer, ein Lebensbild, Seite 107f., Gütersloh 1912.)

Für die in diesem Artikel enthaltene schwere Ehrenkränkung der obersten Kirchenbehörde erachtete das ordentliche Gericht eine Gefängnisstrafe von mehreren Wochen für eine angemessene Sühne, die freilich nicht der anonyme Verfasser, sondern der verantwortliche Redakteur auf sich nehmen mußte. Trotz solcher „Bekämpfung und Verächtlichmachung“ der Landeskirche in ihren Behörden und Einrichtungen“ hat D. Gremer noch 16 Jahre lang nach der Ansicht vieler doch zum Segen in seiner Gemeinde gewirkt und in seinem Pfarramt — nicht weniger als durch seine konsistoriale Tätigkeit — zugleich der Landeskirche gedient. Denn wer der Einzelgemeinde dient, an ihrem inneren und äußeren Leben bauen hilft, der leistet zugleich der Landeskirche, selbst wenn er ihre gegenwärtige Verfassung bekämpft, den wertvollsten Dienst.

Aus diesen Erwägungen rufen wir in der durch die Entscheidung der höchsten Kirchenbehörde geschaffenen Notlage den Schutz der obersten Staatsbehörde an. Es handelt sich um das im Wesen der Reformation wurzelnde Grundrecht der Einzelgemeinde, Pfarrer ihrer eigenen Wahl und ihres Vertrauens zu haben. Das schließt ideell das andere Recht in sich, daß ihr kein Pfarrer gegen ihren Willen genommen werden kann. Dieses natürliche Recht ist auch bereits einmal in gewissem Umfange gesetzlich anerkannt gewesen im Alg. Preuß. L.-R. Das heute maßgebende Kirchengesetz vom 16. Juli 1886 macht allerdings die Amtsentsetzung eines Geistlichen nicht von der Zustimmung seiner Gemeinde abhängig; allein es liegt doch auf der Hand, daß sich eine Disziplinarbehörde nicht ohne die zwingendsten Gründe über das Wohl und Wehe der Gemeinde und ihren deutlich kundgegebenen Wunsch, ihren Pfarrer zu behalten, hinwegsetzen darf.

Somit geht unsere ehrerbietige Bitte dahin:

Ein hohes Staatsministerium wolle die Akten des Disziplinarverfahrens gegen Pfarrer lie. Traub zur Nachprüfung einfordern und, falls es die im vorstehenden erhobene Beschwerde für gerechtfertigt erachtet, kraft des allgemeinen staatlichen Aufsichtsrechtes Remedur schaffen, damit die verwaisste Gemeinde ihren geliebten und verehrten Pfarrer wiedererhält, dem die weit überwiegende Mehrzahl ihrer Glieder nach wie vor in Treue und Vertrauen anhängt.“

Von dieser Beschwerde haben wir den kirchlichen Aufsichtsbehörden Kenntnis gegeben.

Das Presbyterium von St. Reinoldi.